

Anlage 1

**zu § 2 Abs. 2 a der Anstaltssatzung des
Dienstleistungskompetenzzentrums Main-
Kinzig- AöR (DKZ AöR)**

**Tätigkeits- & Budgetvereinbarung für die
Weiterentwicklung und Förderung der
interkommunalen Zusammenarbeit im Main-
Kinzig-Kreis**

Inhalt der Vereinbarung

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Tätigkeiten zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis	5
§ 3 Tätigkeiten und Verantwortung beteiligte Anstaltsträger.....	5
§ 4 Budgetgrundlagen.....	5
§ 5 Budgetausgleich.....	6
§ 6 Budgetanpassung.....	6
§ 7 Berichtspflichten	7
§ 8 Beginn und Laufzeit.....	7
§ 9 Haftung	7
§ 10 Umsatzsteuer	8

§ 1

Allgemeines

- (1) In dieser Tätigkeits- & Budgetvereinbarung werden die in § 2 Abs. 2 a der Anstaltssatzung des Dienstleistungskompetenzzentrums Main- Kinzig- AöR (DKZ AöR) übertragenen Aufgaben zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis der beteiligten Anstaltsträger an das Dienstleistungskompetenzzentrum Main-Kinzig AöR (DKZ AöR) beschrieben und abgegrenzt, sowie die Systematik des der Aufgabe zu Grunde liegenden Kostenausgleiches festgelegt.
- (2) Die beteiligten Anstaltsträger verpflichten sich, die DKZ AöR frühzeitig über geplante Vorhaben und Unterstützungsleistungen der interkommunalen Zusammenarbeit zu informieren, damit die DKZ AöR die anstehenden IKZ-Aufgaben in seine Planung einbeziehen kann. Im dritten Quartal jeden Jahres erfolgt daher eine gemeinsame Rahmenplanung zwischen den jeweils beteiligten Anstaltsträgern und der DKZ AöR für die im folgenden Jahr geplanten IKZ-Aufgaben. Nicht eingeplante IKZ-Aufgaben können durch die DKZ AöR durchgeführt werden, sofern hierzu in der DKZ AöR ausreichend Kapazität zur Verfügung steht.
- (3) Die beteiligten Anstaltsträger verpflichten sich, partnerschaftlich zusammen zu arbeiten und sich zeitnah mit den notwendigen Informationen und Unterlagen zu versorgen. Im Übrigen vereinbaren die DKZ AöR und die beteiligten Anstaltsträger sich gegenseitig notwendige Mithilfe und Auskunftserteilung - vor, während und nach der Umsetzung der geplanten IKZ-Aufgabe - zu leisten, um einen gemeinsamen Erfolg der interkommunalen Zusammenarbeit sicherzustellen.
- (4) Die Art und Weise der Wirtschaftsführung und Abrechnung der Kostenerstattungsbeiträge ergibt sich aus §§ 10 und 11 der Satzung der DKZ AöR i. V. m. mit den Festlegungen in dieser Vereinbarung.
- (5) Die beteiligten Anstaltsträger:
 - I. Bad Soden-Salmünster
 - II. Gemeinde Brachtal
 - III. Stadt Bruchköbel
 - IV. Stadt Erlensee
 - V. Gemeinde Flörsbachtal
 - VI. Gemeinde Großkrotzenburg
 - VII. Stadt Langenselbold
 - VIII. Stadt Maintal
 - IX. Gemeinde Neuberg

- X. Stadt Nidderau
- XI. Gemeinde Rodenbach
- XII. Stadt Steinau an der Straße
- XIII. Stadt Wächtersbach
- XIV. Main-Kinzig-Kreis

§ 2

Tätigkeiten zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis

Die DKZ AÖR führt für die beteiligten Anstaltsträger Unterstützungsleistungen bei der Prüfung und Umsetzung von Möglichkeiten weiterer Formen interkommunalen Zusammenarbeit durch. Die wesentlichen Aufgaben, die von der DKZ AÖR im Auftrag der Anstaltsträger dabei erbracht werden, sind nachfolgend aufgeführt:

- 1) Laufendes Screening der Aufgabenbereiche der Anstaltsträger zur Identifikation neuer IKZ-Aufgabenbereiche
- 2) Weitere Entwicklung der bereits identifizierten IKZ-Aufgabenbereiche bis zur Beschlussreife
- 3) Identifikation der betroffenen Anstaltsträger und Generierung von Projektaufträgen zur Entwicklung und Umsetzung von IKZ-Aufgaben
- 4) Antragstellung und Einwerbung von Fördermitteln
- 5) Projektmanagement bei der Vorbereitung, Beschlussfassung und Umsetzung von interkommunalen Aufgabenbereichen

§ 3

Tätigkeiten und Verantwortung beteiligte Anstaltsträger

Zu Abstimmungen mit der DKZ AÖR benennt jeder beteiligte Anstaltsträger einen Ansprechpartner. Der Ansprechpartner ist eine Person, die innerhalb des beteiligten Anstaltsträgers einen umfassenden Überblick über alle Prozesse und Arbeitsabläufe hat. Sie fungiert als Bindeglied zwischen DKZ AÖR und Verwaltungsspitze sowie den Fachabteilungen des beteiligten Anstaltsträgers.

§ 4

Budgetgrundlagen

- (1) Die Tätigkeiten zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis wird kostenrechnerisch in der DKZ AÖR als eigenes Profitcenter beplant und buchhalterisch gegenüber anderen Aufgaben der DKZ AÖR abgegrenzt.
- (2) Zwischen den beteiligten Anstaltsträgern und der DKZ AÖR werden für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabenbereiche Kostenerstattungen auf der Basis von Selbstkostenpreisen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV) Nr. 30/53 (nachfolgend PLAN-Kostenerstattungsbudget) vereinbart.

- (3) Dem vereinbarten PLAN-Kostenerstattungsbudget liegt der übertragene Aufgabenumfang, der in dem o. a. Tätigkeitskatalog (§ 2) definiert wurde, sowie insbesondere die durch die DKZ AöR zur Erledigung erforderlichen geplanten Personalkapazitäten und sonstige Ressourcen zu Grunde.
- (4) Das PLAN-Kostenerstattungsbudget wird im Rahmen der Wirtschaftsplanung als Selbstkostenerstattungspreis jährlich in Summe und je Anstaltsträger ausgewiesen.
- (5) Das jeweilige PLAN-Kostenerstattungsbudget wird den beteiligten Anstaltsträgern zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30. 09. eines jeden Jahres mitgeteilt.
- (6) Die DKZ AöR beantragt Fördermittel auf Lands- und Bundesebene für die beteiligten Anstaltsträger. Sofern diese für den obig übernommene Aufgabenbereich bewilligt werden, werden diese nach Auszahlung dem Profitcenter zur Reduzierung des PLAN-Kostenerstattungsbudgets zugebucht.

§ 5

Budgetausgleich

- (1) Der Ausgleich des PLAN-Kostenerstattungsbudgets (Budgetausgleich) erfolgt auf der Basis von Selbstkostenerstattungspreisen.
- (2) Nach Generierung der Projektaufträge zu einer neuen zur prüfenden IKZ-Aufgabe werden die zu verrechnenden Selbstkostenerstattungspreise verursachungsgerecht je Personalstunde monatlich je Anstaltsträger und betreuter IKZ-Aufgabe zur Abrechnung gebracht. Externe Kosten (z.B. Anwaltskosten, externe Beratung) werden dem Verfahren und damit dem beteiligten Anstaltsträger direkt zugewiesen.
- (3) Die DKZ AöR weist dabei den beteiligten Anstaltsträgern monatlich den durch diese beanspruchten Budgetausgleich anhand nachvollziehbarer und mit den Selbstkostenerstattungspreisen bewertete Stundenaufschreibungen nach.
- (4) Nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch die DKZ AöR eine Nachkalkulation der geleisteten Kostenerstattungen nach der Maßgabe des § 11 der Satzung.

§ 6

Budgetanpassung

- (1) Das jährliche PLAN-Kostenerstattungsbudget richtet sich nach Anzahl und Umfang, der durch die Anstaltsträger gemeldeten IKZ-Aufgaben, und den daraus für die DKZ AöR entstehenden Kosten, die ihren Niederschlag in der Wirtschaftsplanung finden.
- (2) Das Budget kann darüber hinaus jährlich angepasst werden, wenn:
 - a) sich die Aufgabenzuweisung im Rahmen dieser Tätigkeitsvereinbarung ändert,

- b) der DKZ AÖR weitere Aufgaben übertragen werden oder sie mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben beauftragt wird,
 - c) sich sonstige rechtliche Änderungen mit Kostenwirkung für die DKZ AÖR ergeben.
- (3) Eine Anpassung des Budgets ist auch unterjährig in sachlich begründeten Fällen möglich, sofern alle Vertragspartner dem zustimmen.

§ 7

Berichtspflichten

Die DKZ AÖR berichtet den beteiligten Anstaltsträgern jährlich zum 30.9 mit der Mitteilung gemäß § 4 Absatz 5 schriftlich über die erbrachten Leistungen zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden im Verwaltungsrat festgelegt.

§ 8

Beginn und Laufzeit

- (1) Sofern die Umsetzung der übertragenen Aufgabe nach Beschluss des Verwaltungsrates unterjährig startet, so beginnt die Mindestlaufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Sofern sie nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um jeweils weitere zwei Jahre.
- (2) Die Kündigung durch den beteiligten Anstaltsträger ist gegenüber der DKZ AÖR schriftlich zu erklären.
- (3) Mit der Kündigung wird die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis gemäß dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung beendet.

§ 9

Haftung

Die DKZ AÖR haftet gegenüber den beteiligten Anstaltsträgern nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Tätigkeiten nach § 2 keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Tätigkeiten dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den beteiligten Anstaltsträgern nachträglich in Rechnung gestellt.